

Anlage TNGebV — (zu § 1)Gebührenverzeichnis

Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.10.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 3896 - 3898; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Nr. Gebührentatbestand Gebühr in Euro

A Allgemeine Gebühren

A.1 Erstellen einer Bescheinigung eines Nummernbedarfs; Zusammenfassung oder Zusammenstellung zugeteilter Nummern 11,50 bis 216

A.2 Bestätigung und Berichtigung von Zuteilungen aus Anlass einer Rechtsnachfolge gemäß § 4 Absatz 6 Satz 3 und Satz 4 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung je betroffenem Nummernbereich 28 bis 912

A.3 Änderung eines Zuteilungsbescheides soweit nicht eine Rechtsnachfolge vorliegt 6,50 bis 140

A.4 Bescheinigung eines Nummernbedarfs 32,50

A.5 Maßnahme gegen den Zuteilungsnehmer von Nummern auf der Grundlage von § 67 TKG oder § 126 TKG wegen eines Verstoßes gegen das TKG oder gegen Vorschriften der Rechtsverordnung gemäß § 66 Absatz 4 TKG 33 bis 1 225

B Zuteilung von Blöcken von Rufnummern

B.1.1 Zuteilung eines Blocks von 1 000 oder 100 zehn-, elf- oder zwölfstelligen Rufnummern in Ortsnetzbereichen oder eines Blocks von 1 000 elfstelligen Nationalen Teilnehmerrufnummern. Die Gebühr erhöht sich für die Zuteilung jedes weiteren Blocks von 1 000 oder 100 zehn-, elf- oder zwölfstelligen Rufnummern in Ortsnetzbereichen oder von 1 000 elfstelligen Nationalen Teilnehmerrufnummern um 5,20 Euro. 30

B.1.2 Zuteilung eines Blocks von 100 oder 10 Rufnummern zur Erweiterung von bestehenden Netzzugängen. Die Gebühr erhöht sich für die Zuteilung jedes weiteren Blocks von 100 oder 10 Rufnummern zur Erweiterung von bestehenden Netzzugängen um 7,50 Euro. 33

B.2.1 Zuteilung eines Blocks von zehnstelligen oder elfstelligen Rufnummern für öffentliche zellulare Mobilfunkdienste 335

B.2.2 Zuteilung eines Blocks von elfstelligen Rufnummern für Nutzergruppen 61

B.2.3 Zuteilung eines Blocks von vierzehnstelligen Rufnummern für Internationale Virtuelle Private Netze 96

B.2.4 Zuteilung eines Blocks von 1 000 zehnstelligen Rufnummern für Massenverkehrs-Dienste 230 bis 400

C Zuteilung von einzelnen Rufnummern

C.1 Zuteilung einer europaeinheitlichen Rufnummer für harmonisierte Dienste von sozialem Wert 2 650

C.2 Zuteilung einer Rufnummer für Auskunftsdienste oder Vermittlungsdienste 255

C.3 Zuteilung einer Persönlichen Rufnummer 25 bis 200

C.4 Zuteilung einer Rufnummer für entgeltfreie Telefondienste 12 bis 555

C.5 Zuteilung einer Rufnummer für Premium-Dienste 17 bis 475

C.6 Zuteilung einer Rufnummer für Service-Dienste 20 bis 325

D Zuteilung von Kennzahlen und Technischen Nummern

D.1 Zuteilung einer Betreiberkennzahl 178

D.2 Zuteilung einer Portierungskennung (PK) 70

D.3 Zuteilung eines International Signalling Point Code (ISPC) 81

D.4 Zuteilung eines National Signalling Point Code (NSPC) 55

D.5 Zuteilung eines Blocks von 10 000 000 Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI) 120

D.6 Zuteilung eines Blocks von 100 Closed User Group Interlock Codes (CUGIC) 73,50

D.7 Zuteilung eines Data Network Identification Code (DNIC) 84

D.8 Zuteilung eines Tarifierungsreferenzzweiges (TRZ) 55

D.9 Zuteilung eines Objektkennungsastes für Netzbetreiber und Diensteanbieter (OKA-ND) 73,50

D.10 Zuteilung einer Herstellerkennung für Telematikprotokolle (HKT) 85

D.11 Zuteilung eines Blocks von 16 777 216 Individuellen TETRA-Teilnehmerkennungen (ITSI) 178

D.12 Zuteilung von Nummern im See- und Binnenschiffahrtfunk im Rahmen einer SHIP STATION LICENCE 51

D.13 Zuteilung von Nummern im See- und Binnenschiffahrtfunk im Rahmen der Änderung einer bestehenden SHIP STATION LICENCE 43

D.14 Zuteilung von Nummern im Flug- und Flugnavigationsfunk im Rahmen einer AIRCRAFT STATION LICENCE 83

E Zuteilung von sonstigen Nummern

E.1 Zuteilung eines Blocks von Nummern (Blockzuteilung), soweit nicht ein Gebührentatbestand der Abschnitte B oder D anzuwenden ist. Die Gebühr erhöht sich für die Zuteilung jedes weiteren Blocks um jeweils 10 Euro. 35

E.2 Zuteilung einer Nummer (Einzelzuteilung), soweit nicht ein Gebührentatbestand der Abschnitte C oder D anzuwenden ist. Die Gebühr erhöht sich für die Zuteilung jeder weiteren Nummer um jeweils 50 Euro. 75

F Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen

F.1 Gebühr für eine sonstige öffentliche Leistung nach § 142 Absatz 1 Nummer 5 oder 6 TKG, soweit nicht ein Gebührentatbestand nach den Abschnitten A bis E vorliegt. 50 bis 450

Zitiervorschlag: Anlage TNGebV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TNGebV/anlage>